

bundesgerichtliche Urteil vom 5. November 1896 beziehen, werden dieselben als unbegründet abgewiesen.

3. Desgleichen werden die Rekurrenten mit ihren Berichtigungs- und Erläuterungsbegehren abgewiesen.

4. Denselben wird gestützt auf Art. 221, Abs. 2 D.=G. eine Gerichtsgebühr von 100 Fr. auferlegt. Ferner haben sie gemäß Art. 221, Abs. 3 D.=G. für die Schreibgebühren und Kanzleiauslagen, betragend 47 Fr. 50 Cts., aufzukommen. Außerdem haben sie an die Gegenpartei, den Verfassungsrat des Kantons Nidwalden, eine außerrechtliche Entschädigung von 30 Fr. zu leisten (Art. 224 D.=G.).

### III. Persönliche Handlungsfähigkeit.

#### Capacité civile.

84. Urteil vom 19. Mai 1897 in Sachen Kollli.

A. Durch Gesuch vom 15. März 1897 verlangten die nächsten Verwandten des Gottlieb Kollli von und in Oberbalm, geb. 1876, daß über letztern wegen Verschwendung die Bevogtung verhängt werde. Die zuständige Vormundschaftsbehörde von Oberbalm stimmte diesem Antrage zu, und durch Verfügung vom 16. März verhängte der Regierungstatthalter von Bern unter Berufung auf Art. 5, Ziff. 1 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit und Satz. 213 des bernisch. Civilgesetzbuches gegen Kollli die Bevogtung. In formeller Beziehung stützte sich die Verfügung offenbar auf Satz. 217 des bernischen Civilgesetzbuches, die lautet: „Pflichtet die Vormundschaftsbehörde dem ihr . . . mitgetheilten Antrage der Verwandten, oder pflichten diese dem ihnen mitgetheilten Antrage der Vormundschaftsbehörde bei, so soll der Regierungstatthalter der Person, die es betrifft, sogleich einen Vogt verordnen.“

B. Gegen die Bevogtungsverfügung hat namens des Gottlieb Kollli Fürsprech Hännli in Bern rechtzeitig den staatsrechtlichen

Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. In erster Linie wird geltend gemacht, das Vorhandensein eines Bevogtungsgrundes sei bloß behauptet, nicht aber, wie es Art. 5 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit vorsehe, attennmäßig festgestellt. Und sodann wird ausgeführt, das eingeschlagene Verfahren enthalte eine Rechtsverweigerung, da Rekurrent ohne nähere Untersuchung und ohne daß man ihn über den Bevogtungsantrag einvernommen habe, unter Vormundschaft gestellt worden sei. Dieses Verfahren genüge allerdings den Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches. Allein es sei augenscheinlich, daß das kantonale Recht da weichen müsse, wo ein durch bundesrechtliche Normen geschütztes Individualrecht dadurch verkümmert werde. Der Antrag geht auf Aufhebung der Bevogtungsverfügung vom 16. März.

C. Das Regierungstatthalteramt Bern trägt in einer Vernehmlassung vom 8. Mai 1897 auf Abweisung des Rekurses an. Zunächst wird ausgeführt, daß ja wohl die tatsächlichen Voraussetzungen zur Bevogtung wegen Verschwendung gegenüber Gottlieb Kollli vorhanden gewesen seien: Nicht nur habe Rekurrent innert weniger als 1 1/2 Jahren sein kleines Vermögen um mehr als 2000 Fr. zurückgebracht, sondern er habe bis zur Stunde noch keine anhaltende und entsprechende Beschäftigung gesucht, was bei seinem Alter und seiner Konstitution leicht möglich gewesen wäre. In Bezug auf den zweiten Rekursgrund sodann wird geltend gemacht: Daß Rekurrent über das Bevogtungsbegehren nicht einvernommen worden sei, habe seinen Grund darin, daß Gefahr im Verzuge gewesen und das Mittel einer provisorischen Verfügung den Behörden nicht zur Verfügung gestanden sei. Die Vormundschaftsbehörde von Oberbalm hatte sich in einer Antwort vom 1. Mai 1897 in ähnlichem Sinne ausgesprochen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der erste Beschwerdebegrund des Rekurrenten ist nicht stichhaltig. Nach den tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörden, die das Bundesgericht ohne anderes anzunehmen hat, kann kein Zweifel sein, daß die Bevogtungsverfügung materiell mit Bundesrecht nicht in Widerspruch steht. Denn es beruht keineswegs auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung über den Begriff der Verschwendung im Sinne der Ziff. 1 des Art. 5 des Bundes-

gesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit, noch auf einer willkürlichen Subjunktion des Thatbestandes unter diesen Begriff, wenn das Regierungstatthalteramt Bern die Voraussetzungen zur Bevogtung wegen Verschwendung als vorhanden angenommen hat.

2. Dagegen muß der Rekurs aus dem zweiten, formellen Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung, bezw. der Verweigerung des rechtlichen Gehörs geschützt werden. Zwar entspricht das beobachtete Verfahren den Vorschriften des bernischen Zivilgesetzbuches. Allein, wie im Rekurse richtig bemerkt ist, vermögen auch kantonale Gesetze vor bundesrechtlich garantierten Individualrechten nicht standzuhalten. Zu letztern gehört aber das Recht, in einem Verfahren, in dem es sich um Entzug der persönlichen Handlungsfähigkeit, also eines Stückes der persönlichen Freiheit handelt, zuvor einvernommen zu werden. Es ist dies ein so allgemein anerkannter und so wichtiger Grundsatz jedes Prozeßverfahrens, daß er, auch wenn er nicht ausdrücklich in das Verfassungsrecht Aufnahme gefunden hat, doch als Bestandteil des allgemeinen verfassungsmäßigen Prinzips der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, das überhaupt den Schutz der Bürger vor behördlicher Willkür in sich schließt, betrachtet werden muß (s. Aml. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXI, S. 329). Mit diesem Grundsatz ist ein Verfahren, wie es in Satz. 217 des bern. Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, nicht in Einklang zu bringen; vielmehr hat der zu Bevogtende, soweit dies überhaupt thunlich ist, ein verfassungsmäßiges Recht darauf, über einen Bevogtungsantrag, mag derselbe immerhin von den aufsichtsberechtigten Verwandten und der Vormundschaftsbehörde gemeinsam gestellt sein, gehört zu werden. Die Unhaltbarkeit des in Satz. 217 des bern. Zivilgesetzbuches sanktionierten Systems ergibt sich übrigens auch daraus, daß dabei, wie in der Rekurschrift richtig bemerkt ist, der Schutz, den Art. 5 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit gewährt, allzu leicht ein völlig illusorischer werden kann. Ist aber die Bevogtungsverfügung unter Mißachtung eines verfassungsmäßigen Rechts des Rekurrenten zu stande gekommen, so muß sie aufgehoben werden. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß Gefahr im Verzuge sein mochte. Denn die Dringlichkeit der Sache vermag eine Beiseiteetzung der Kautelen, auf deren Beobachtung

der zu Bevogtende einen verfassungsmäßigen Anspruch hat, nicht zu rechtfertigen. Überdies ist nicht abzusehen, wie so nicht durch eine provisorische Verfügung — wie sie, allerdings nicht gerade für diesen Fall, in Satz. 218 des bern. Zivilgesetzbuchs vorgesehen ist — jener Gefahr hätte begegnet werden können. Die Kompetenz dazu kann dem Regierungstatthalter, als der zunächst zur Beschlußfassung über einen Bevogtungsantrag berufenen Behörde, jedenfalls nicht abgesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Verfügung des Regierungstatthalteramts Bern aufgehoben.

#### IV. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

##### Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

85. Arrêt du 23 juin 1897 dans la cause Crevoisier.

A. Ch. Vallotton-Pétignat, originaire de Vallorbes (Vaud), était jadis aubergiste et marchand de vin à Delémont. Le 25 août 1885, il fut déclaré en faillite par le tribunal de commerce de Delémont. Dès lors il est venu s'établir à Bienne et sa femme a obtenu une patente pour l'exploitation d'une brasserie dans cette localité.

Le 24 août 1896, A. Crevoisier, marchand de bois à Vigneules, a ouvert des poursuites contre le mari Vallotton pour être payé d'une somme de 400 fr. avec intérêts et frais. Le 16 décembre, une saisie mobilière fut pratiquée au domicile du débiteur. Ce dernier déclara à cette occasion qu'il ne possédait pas de biens saisissables et que tout ce qui existait chez lui était la propriété de sa femme. Vu cette déclaration,